

Ausgewählte Regelungen im Bereich „Hochschulzulassung“ in Hamburg und an der Universität Hamburg

- 1. Auszug aus dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 160)**

§ 3 (Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen)

- (6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden. Sie fördern die Integration behinderter Studierender und ermöglichen für diese insbesondere beim Studium und bei den Prüfungen einen Nachteilsausgleich. Die Sätze 1 und 2 gelten für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend.

§ 37 (Hochschulzugang)

- (2) Die Hochschulen können durch Satzung bestimmen, dass entsprechend den Anforderungen der Studiengänge abweichend von Absatz 1 neben der Hochschulreife eine praktische Tätigkeit, eine besondere Befähigung oder eine besondere Vorbildung nachzuweisen ist. In die Satzungen sind bei Wahrung der in Satz 1 genannten Anforderungen geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber aufzunehmen. Die besondere Vorbildung soll in Qualifikationen bestehen, die im Rahmen der gymnasialen Oberstufe beziehungsweise in entsprechenden Bildungsgängen erworben werden können. Die Satzungen werden von den Selbstverwaltungsgremien derjenigen Selbstverwaltungseinheiten beschlossen, die für den Erlass von Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen zuständig sind.

§ 88 (Behindertenbeauftragte)

- (3) Die Behindertenbeauftragten wirken bei allen Maßnahmen zur sozialen Förderung von behinderten Studierenden und zum Nachteilsausgleich bei der Hochschulzulassung, beim Studium und bei Prüfungen mit. Sie können gegenüber allen Organen der Hochschulen Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Rede- und Antragsrecht in allen Selbstverwaltungsgremien. Sie sind über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die Belange von behinderten Studierenden betreffen.

2. Auszug aus dem Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (HmbGVBl. 2009, S. 160)

§ 1 (Geltungsbereich)

Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen der staatlichen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme der Hochschule der Polizei Hamburg (Hochschulen), soweit nicht die Studienplätze im bundesweiten zentralen Verfahren vergeben werden.

§ 3 (Vorabquoten)

- (1) Von den für Studienanfänger durch Rechtsverordnung nach § 2 festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen (Vorabquoten)
 2. ein Anteil von 7,5 v. H. für Personen, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (Härtequote).
- (2) Die Studienanfängerplätze werden in den Vorabquoten vergeben
 2. in der Härtequote nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte.

§ 5 (Auswahlverfahren)

- (1) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Der Grad der Eignung und Motivation nach Absatz 1 kann insbesondere durch eines oder mehrere der folgenden Kriterien bestimmt werden:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. Noten aus Pflichtkursen oder fachlich einschlägige Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. schriftliche Auswahltests,
 4. Auswahlgespräche,
 5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG),
 6. einschlägige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten und
 7. schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufszielwahl.
- (3) In jedem Fall müssen die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

§ 9 (Vergabe von Studienplätzen in konsekutiven Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen)

Für die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen nach § 54 und postgradualen Studiengängen nach § 56 HmbHG gelten § 5 Absätze 1 und 2 und § 6 entsprechend. Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Entscheidung einzubeziehen.

§ 10 (Satzungen)

- (1) Die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien nach den §§ 5, 8 und 9 werden in Satzungen festgelegt, die von den für den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen zuständigen Selbstverwaltungsgremien zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen sind. **In den Satzungen für die Vergabe von Studienplätzen nach § 9 ist bei Wahrung der dort genannten Anforderungen sicherzustellen, dass für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber geeignete Maßnahmen des Nachteilsausgleichs ergriffen werden. Die oder der Behindertenbeauftragte der Hochschule nach § 88 HmbHG ist beim Erlass der Satzungen und auf ihr oder sein Verlangen auch bei der Durchführung der Maßnahmen zu beteiligen.**

3. Auszug aus der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung - UniZS) vom 29. September 2009

§ 6 (Quoten)

- (1) Von den für Studienanfängerinnen und -anfänger unter Berücksichtigung des § 5 zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätze (Studienplätze) im Haupt- und Nebenfach sind vorweg abzuziehen
 1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 7 Absatz 1 (Ausländerquote),
 2. **ein Anteil von 7,5 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 8 (Härtequote).**

§ 8 (Auswahl nach Härtegesichtspunkten)

- (1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) **Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen Gründen, die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Gleiches gilt für Personen, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetzes, an den Studienort Hamburg gebunden sind.**
- (4) Liegen mehr nach Absatz 2 anerkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, **erhalten Personen mit gesundheitlichen Gründen erste Priorität** und Personen, die wegen der

Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des Absatzes 2 an den Studienort Hamburg gebunden sind zweite Priorität. Im Übrigen ist der Grad der Härte für die Zulassung entscheidend, bei gleichem Grad der Härte entscheidet das Los.

§ 9 (Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation)

- (1) Für die Auswahl nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 legen die Fakultäten für ihre Studiengänge nach Maßgabe des § 5 HZG in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG die Kriterien und Verfahren fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.
- (2) Die Satzung hat sicherzustellen, dass einer behinderten Studienbewerberin oder einem behinderten Studienbewerber durch die Gestaltung der Auswahlverfahren und -kriterien keine Nachteile auf Grund der Behinderung entstehen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

§ 10 (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung)

- (3) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

§ 11 (Auswahl nach Wartezeit)

- (3) Weist jemand nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

§ 17 (Zulassung zu einem Masterstudiengang)

Zu einem Masterstudiengang im Sinne der §§ 54 und 56 HmbHG wird nur zugelassen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren, regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in Satzungen gemäß § 10 Abs. 1 HZG, in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen bzw. in den jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 18 (Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Masterstudiengang)

- (1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 5 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 Absätze 1 und 2 und des § 9 HZG in einer Satzung gemäß § 10 Absatz 1 HZG bzw. für nicht konsekutive Studiengänge in der Prüfungsordnung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

- (2) Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.
- (3) § 9 Absatz 2 sowie § 10 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

4. Musterformulierung der Universität Hamburg für Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen nach § 37 Abs. 2 HmbHG auf Fakultätsebene

„Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.“

5. Musterformulierung der Universität Hamburg für Auswahl Satzungen auf Fakultätsebene

„Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.“